

Kommunale Wärmeplanung (KWP)

Was bedeutet sie für uns konkret?

Florian Appelt
08.07.2025

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG
www.ovag.de



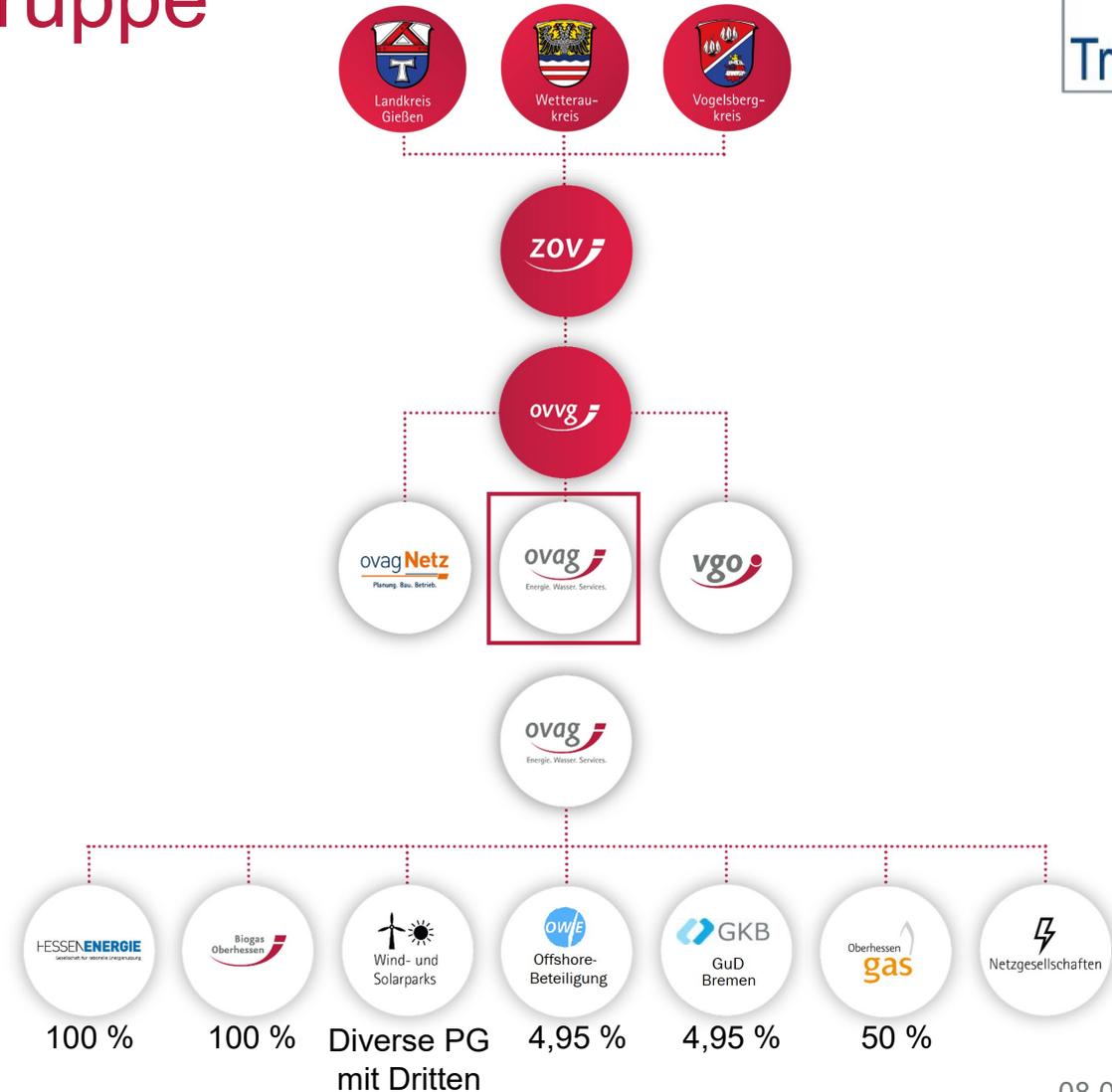
Agenda

Kommunale Wärmeplanung (KWP)

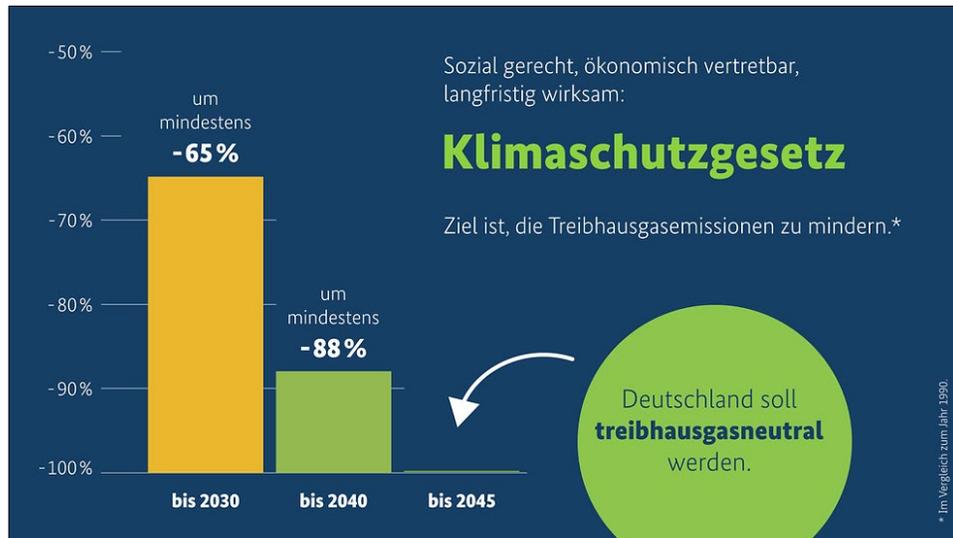
- > Kurzvorstellung
- > Warum eine kommunale Wärmeplanung?
- > Inhalte der kommunalen Wärmeplanung
- > Der Wärmeplan
- > Chancen aus der kommunalen Wärmeplanung
- > Was gilt für Gebäudeeigentümer?

Kurzvorstellung der OVAG-Gruppe

- > Grundversorger Strom in über 60 Städten und Gemeinden
- > Rd. 800 Mitarbeitende, 55 Auszubildende
- > Bilanzvolumen (2023) rd. 726 Mio. €, Umsatzerlöse rd. 676 Mio. €
- > Mehr als 226.000 Privat- und Geschäftskunden (Strom rd. 1,5 Mrd. kWh/a)
- > Hauptgeschäftsbereiche:
 - Vertrieb von Strom, Gas, Wärme und Energiedienstleistungen
 - Energiehandel Strom, Gas
 - Planung sowie Bau und Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen
 - Wasserversorgung, ÖPNV



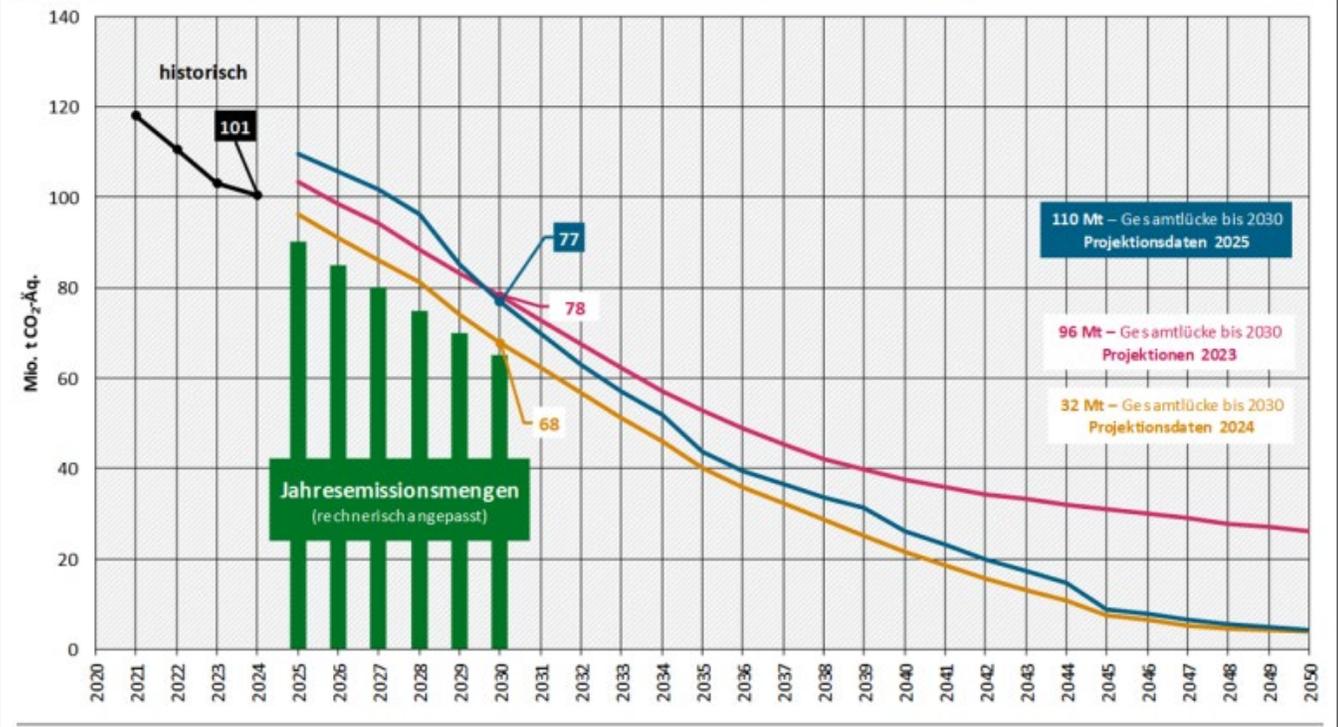
Warum eine kommunale Wärmeplanung?



Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/archiv-bundesregierung/klimaschutzgesetz-2197410>

3.3 Gebäude

Abbildung 9: Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Sektor Gebäude



Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/szenarien-fuer-die-klimaschutz-energiepolitik/integrierte-energie-treibhausgasprojektionen#2025>

Warum eine kommunale Wärmeplanung?

Landesgesetzgebung – HEG – § 13 kommunale Wärmeplanung

Seit dem **29. November 2023** sind Gemeinden mit **mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern** verpflichtet, eine KWP zu entwickeln, fortlaufend zu aktualisieren und zu veröffentlichen.

Das HEG regelt darüber hinaus die Finanzierung für Kommunen bei der Erstellung einer KWP.

Bundesgesetzgebung – WPG – § 4 Pflicht zur Wärmeplanung

Nach WPG vom **01.01.2024** sind Wärmepläne in **allen Kommunen** zu erstellen

- Bis 30. Juni 2026 in Gemeindegebieten mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
- Bis **30. Juni 2028** in Gemeindegebieten mit bis zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

Inhalte der kommunalen Wärmeplanung

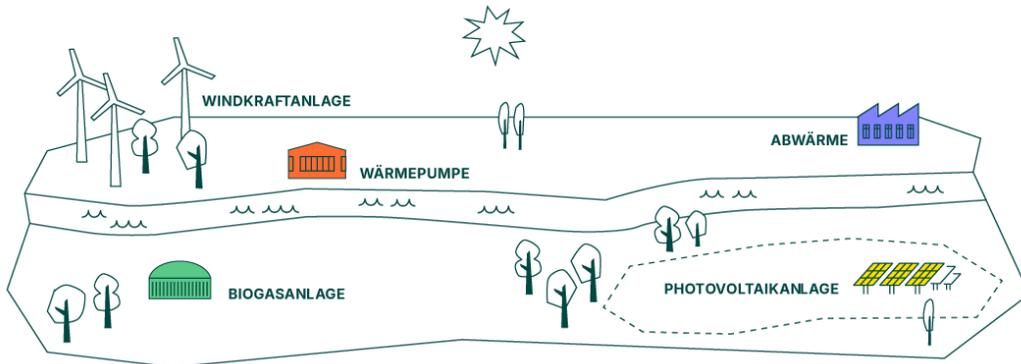
> Bestandsanalyse



> Zielszenario



> Potenzialanalyse



> Wärmewendestrategie



Inhalte der kommunalen Wärmeplanung

Bestandsanalyse

- > Erfassung der Siedlungsstruktur und der vorhandenen Wärmeinfrastruktur
- > Zusammenführung der Daten durch Modellierung eines digitalen (virtuellen) Verbrauchermodells auf GIS-Basis „digitaler Zwilling“



Wärmebedarfsdichte [MWh/ha-a]

- < 100
- 100 - 200
- 200 - 350
- 350 - 500
- > 500



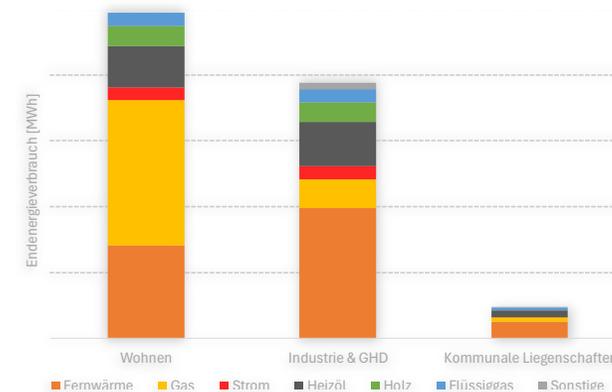
Wärmebedarfsdichte auf Baublockebene

Hauptversorgungsart

- Erdgas
- Fernwärme
- Heizöl
- Flüssiggas
- Holz
- Strom (Wärmepumpe)



Hauptversorgungsart auf Baublockebene

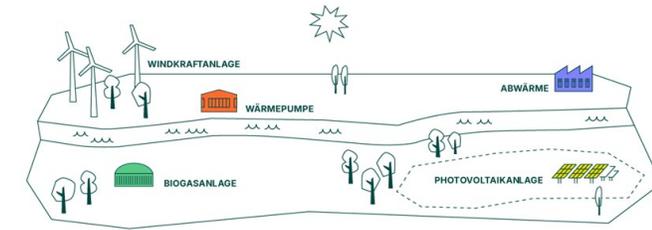


Energiebilanz nach Sektoren und Energieträgern

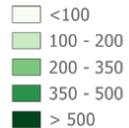
Inhalte der kommunalen Wärmeplanung

Potenzialanalyse

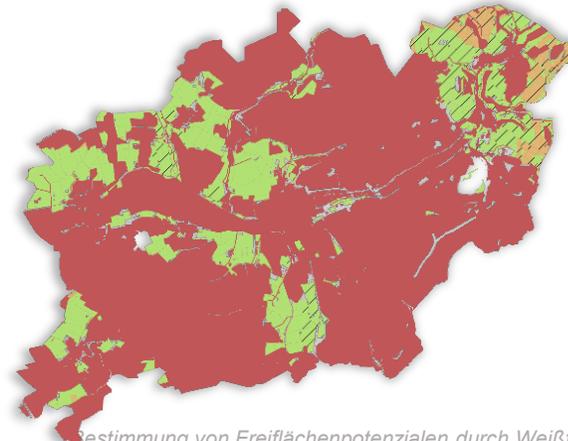
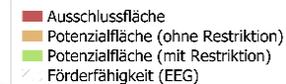
- > Ermittlung vorhandener Potenziale zu
 - Energieeinsparungen
 - erneuerbarer Wärmequellen
 - Abwärmequellen (Gewerbe, Abwasser, etc.)
- > Berücksichtigung von wirtschaftlich, technisch und rechtlich relevanten Kriterien



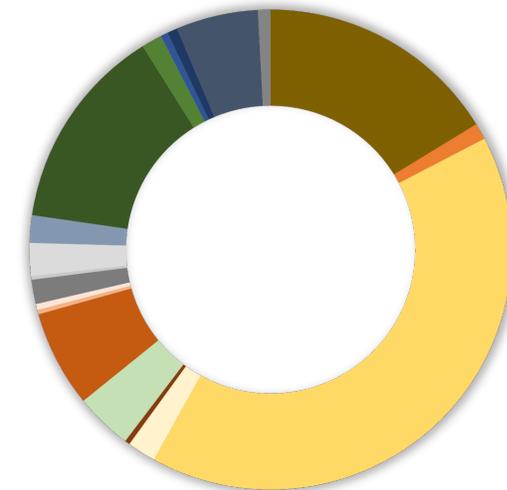
Sanierungspotenzial bis 2045 [MWh/a]



Potenzial durch Wärmebedarfsreduzierung (Sanierung) auf Baublockebene



Bestimmung von Freiflächenpotenzialen durch Weißflächenanalyse nach Kriterienkatalog



Bestimmung von lokalen Biomasseaufkommen

Inhalte der kommunalen Wärmeplanung

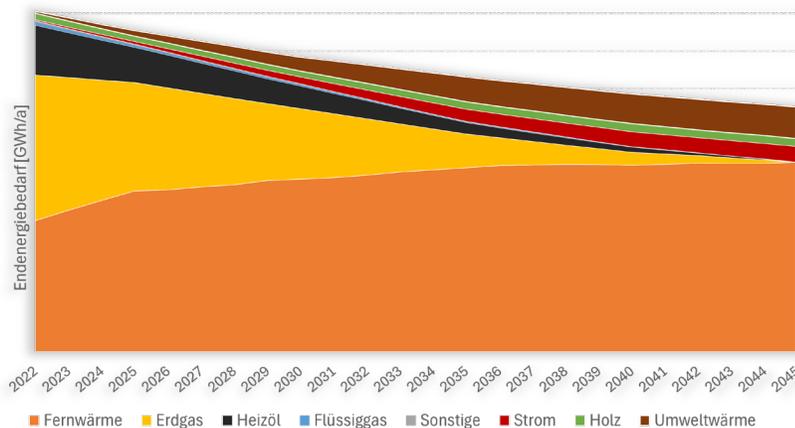
Zielszenario

- > Ermittlung potenzieller Wärmeversorgungsarten einzelner Teilgebiete
- > Einteilung der Gebiete in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete
- > Entwicklung von zielkonformen Szenarien zur Erreichung der Vorgaben bis zum Zieljahr



Versorgungsgebiete

- Wärmenetzgebiet (Bestand)
- Wärmenetzausbaubereich (2030)
- Wärmenetzausbaubereich (2035)
- Wärmenetzausbaubereich (2040)
- Wärmenetzausbaubereich (2045)
- Wasserstoffnetzgebiet (2040)
- Prüfgebiet
- Gebiet für dezentrale Wärmeversorgung



Wärmebedarfsentwicklung (Zielszenario)

Inhalte der kommunalen Wärmeplanung

Wärmewendestrategie

- > Ableitung von Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben (Maßnahmenkatalog)
- > Entwicklung einer Umsetzungsstrategie
- > Erstellung des Abschlussberichts



Maßnahmensteckbriefe

Abschlussbericht



Maßnahmenkatalog							
Maßnahmen und Handlungsempfehlungen							
Nr.	Strategiefeld	Maßnahme	Hauptakteur	Zeitliche Einordnung	Wirkung	Kosten	Prio
1	Wärmenetzausbau und -transformation	Wärmenetzausbau (Ausbaustufe 1)	Akteur 1	kurzfristig	hoch	gering	1
2	Bedarfsreduzierung	Senkung des Wärmebedarfs durch Effizienzsteigerung in Gebieten mit hohem Energieeinsparpotenzial	Akteur 2	mittelfristig	mittel	gering	1
3	Ausbau erneuerbare Energien	Flächensicherung von Flächen zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien	Akteur 2	langfristig	hoch	mittel	2
...

Maßnahmenkatalog

Inhalte der kommunalen Wärmeplanung

Information der Öffentlichkeit und Möglichkeit zur Einflussnahme

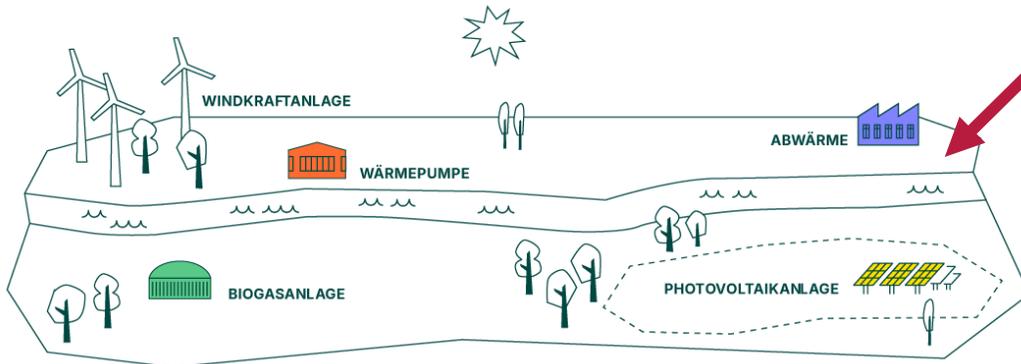
> Bestandsanalyse



> Zielszenario



> Potenzialanalyse



> Wärmewendestrategie



Inhalte der kommunalen Wärmeplanung

Beteiligung relevanter Akteure

> Frühzeitig und fortlaufend einzubinden sind (beispielhaft):

Strom- und
Gasnetzbetreiber

weitere regional
tätige
Energiedienstleister

mögliche neue
Akteure in der
Wärmeversorgung

Industrie

Gewerbe

Wohnungswirtschaft

regionale Betreiber
von Energieanlagen

Handel

Landwirtschaft

Dienstleister

Genossenschaften

lokales Handwerk

Der Wärmeplan

- > Die wesentlichen **Ergebnisse** werden im Wärmeplan zusammengefasst.
- > Er wird durch das nach Landesrecht zuständige Gremium **beschlossen** und anschließend **veröffentlicht**.
- > Die Wärmeplanung ist eine **rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung**.
(§ 3 Abs.1 Nr. 20 WPG)
- > Der Wärmeplan ist ein „**strategischer Kompass**“ und dient als Planungsgrundlage für die zukünftige, klimaneutrale Wärmeversorgung.
- > Daraus resultiert **keine rechtliche Außenwirkung** und begründet **keine einklagbaren Rechte oder Pflichten!**
(§ 23 Abs. 4 WPG)

Chancen aus der kommunalen Wärmeplanung

- > Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern
- > Lokaler Beitrag zum Klimaschutz
- > Ökonomischer Vorteil vor Ort
- > Planungssicherheit für die Kommune, die Bürgerschaft, das Gewerbe und die Verteilnetzbetreiber
- > Steigerung der Akzeptanz bei der Bürgerschaft
- > Förderung der Regionalität durch die Nutzung von lokalen Ressourcen

Was gilt für Gebäudeeigentümer?

Neubau (außer Schließung von Baulücken)

- > Seit **01.01.2024** gilt:
bei neu eingebauten Heizungen muss mindestens **65 %** der bereitgestellten Wärme aus **erneuerbaren Quellen** stammen.

- > GEG §§ 71b – 71h:
 - Wärmenetzanschluss
 - Elektrische Wärmepumpe
 - Stromdirektheizung
 - Solarthermie
 - Flüssige oder gasförmige Biomasse- oder Wasserstoffheizung
 - Feste Biomasse
 - Hybridheizung

Was gilt für Gebäudeeigentümer?

Gebäudebestand 1/2

- > Es besteht keine Austauschpflicht!
Bestehende Heizungen dürfen weiter betrieben und repariert werden.
- > Bis
 - 30.06.2026 bei Kommunen **größer** 100.000 Einwohnern
 - 30.06.2028 bei Kommunen **kleiner** 100.000 Einwohnernkönnen Heizungsanlagen, die mit Öl oder Gas betrieben werden und keinen 65 % erneuerbaren Anteil besitzen, weiterhin eingebaut werden.
Jedoch gilt dann:
 - ab dem 1. Januar 2029 mindestens 15 %,
 - ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 % und
 - ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 %
der mit der Anlage bereitgestellten Wärme muss aus Biomasse oder grünem bzw. blauem Wasserstoff erzeugt werden.
 - Darüber hinaus muss eine Beratung erfolgen.

Was gilt für Gebäudeeigentümer?

Gebäudebestand 2/2

- > Liegt ein Wärmeplan vor und wurde beschlossen ändert das **nichts** an den Stichtagen 30.06.2026 bzw. 30.06.2028.
- > Ab diesen Stichtagen muss eine neu eingebaute Heizung mindestens 65 % der bereitgestellten Wärme aus erneuerbaren Quellen erzeugen.
- > Wird **vor** diesen Stichtagen eine **Entscheidung zur Ausweisung**
 - als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder
 - als Wasserstoffnetzausbaubereichgetroffen gilt:
Ein Monat nach der Entscheidung zur Ausweisung muss bei neu eingebauten Heizungen mindestens 65 % der bereitgestellten Wärme aus erneuerbaren Quellen stammen.
- > Grundsätzlich dürfen Heizkessel längstens bis **Ende 2044** mit **fossilen Brennstoffen** betrieben werden.

Kontakt Daten

> Florian Appelt

Projektmanager kommunale Wärmeplanung

06031 6848-1011

waerme@ovag.de

www.ovag.de/kommunen/waerme/kommunale-waermeplanung



Fragen?



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG
www.ovag.de

